



Verordnung

der Gemeindevertretung von St. Gerold betreffend der Bezeichnung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet mit Namen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Gerold hat mit Beschluss vom **8. Oktober 2018** die im Gemeindegebiet von St. Gerold gelegenen Verkehrsflächen mit Namen bezeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Alle angeführten Verkehrsflächen werden mit Namen gemäß § 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes bezeichnet.

Faschinastraße

Beginnt von Thüringerberg kommend beim Gemeindegebiet St. Gerold (Rottobelbrücke) und endet bei der Gemeindegrenze zu Blons, (Rüfitobelbrücke)

Martinastraße:

Zweigt bei KM 10,2 von der Faschinastraße L193 vor dem „Schalfistöbele“ talseitig ab und endet bei Hnr 10

Gaßnerberg:

Zweigt bei KM 10,5 von der Faschinastraße L193 nach der Ortstafel St. Gerold bergseitig ab und endet bei der Forststraße „Malära“, Hnr. 85 bzw. im „Lütsch“, Hnr. 169

Lehenhofweg:

Zweigt bei KM 10,7 von der Faschinastraße L193 vor der Hölltobelbrücke talseitig ab, gabelt sich beim Fußballplatz und endet im „Loch“ bei Hnr. 7 bzw. bei Hnr. 8

Pater Nathanael-Weg:

Zweigt bei KM 11,0 von der Faschinastraße L193 beim Gemeindezentrum talseitig ab und endet bei der Propstei St. Gerold, Hnr. 29

Quadrätscha:

Beginnt bei der Propstei St. Gerold, Hnr. 29, am Ende des Pater Nathanael-Weges, gabelt sich bei der „Quadrätscha“ und endet im „Biraloch“ Hnr. 33 bzw. im „Unterrain“, Hnr. 32

Sägabühel:

Zweigt bei KM 11,2 von der Faschinastraße L193 vor dem Geroldshus/Feuerwehrhaus bergseitig ab und endet am „Funkabühl“ bei Hnr. 109 bzw. Hnr. 112

Untere Planken:

Zweigt bei KM 11,2 von der Faschinastraße L193 vor dem Geroldshus/Feuerwehrhaus talseitig ab und endet im „Hälm“, Hnr. 135 bzw. Hnr. 125

Plankenberg:

Zweigt bei KM 11,3 von der Faschinastraße L193 beim Geroldshus/Feuerwehrhaus bergseitig ab und endet bei der Forststaße im Gurtinohl, Hnr. 46

§ 2

Der bzw. die Grundstückseigentümer hat (haben) ohne Entgelt zu dulden, dass an seinem (ihren) Gebäude oder Grundstück (Grundstückseinfriedung) eine Bezeichnung der Straße - sofern erforderlich - und die Hausnummerntafel gemäß § 15 Abs. 3 u. 4 Gemeindegesetz angebracht werden.

§ 3

Die durch die Anfertigung und Anbringung der Hausnummerntafel gemäß § 15 Abs. 5 Gemeindegesetz bedingten Kosten sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

§ 4

Wer das Anbringen von Straßenbezeichnungen gemäß § 2 nicht duldet oder eine solche Tafel unbefugt entfernt, macht sich nach § 99 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz strafbar.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem, auf den kundmachungsfolgenden Tag, in Kraft.

§ 6

Alle früher erlassenen Verordnungen von Bezeichnung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet mit Namen werden mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.



Für die Gemeinde St. Gerold

Alwin Müller

Antrag eingereicht am 10. Okt. 2018
Abgelehnt am 24. Okt. 2018

Der Bürgermeister:
Müller Alwin